



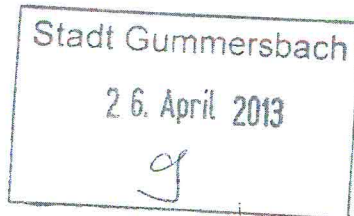
ANLAGE ①

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG
UND MOBILITÄT

An den
Bürgermeister der
Stadt Gummersbach
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz
Zimmer-Nr.: 1.08
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.04.2013

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach
hier: **BP. Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr"**
-Beteiligung gemäß § 13a, Absatz 2 BauGB-
Ihr Schreiben vom 15.03.2013; Az.: 61 26 20

Aus der Sicht des Oberbergischen Kreises wird zu der Planung wie folgt Stellung genommen:

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Von der Uferböschungsoberkante des Strombaches ist parallel ein Streifen von 3 Meter von jeglicher Bebauung frei zu halten.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das Vorhaben derzeit Bedenken. Ich rege daher an, das geplante kleine störepfindliche „allgemeine Wohngebiet“ mit einer anderen, weniger störepfindlichen Nutzung, zu überplanen. Das Gebiet ist bereits durch Lärmimmissionen des angrenzenden Sportplatzes und des Schulgeländes vorbelastet.

Darüber hinaus bestehen gegen die Planung keine Bedenken bzw. es werden im vorgenannten Stand des Verfahrens von hier aus keine weiteren Anregungen zur aktuellen Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Eberz)

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Fachbereich 9

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen schü
Datum
Ansprechpartner/in Frau Schürmann
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317
Telefon 87- 13 17 Fax 87-63 12
Mobil
E-Mail Silvia.schuermann@stadt-gummersbach.de

**Bebauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr"
Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.04.2013 haben Sie zum Bauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr" Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weisen Sie darauf hin, dass von der Uferböschungsoberkante des Strombachs parallel ein Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese wasserrechtliche Vorschrift wird durch die festgesetzte Baugrenze berücksichtigt und im Falle einer Bebauung im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und berücksichtigt werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht regen Sie an, das geplante „allgemeine Wohngebiet“ mit einer anderen, weniger stöempfindlichen Nutzung zu überplanen. Die Festsetzung als „allgemeines Wohngebiet“ entspricht der gegenüberliegenden und östlich angrenzenden Bauungs- und Nutzungsstruktur. Entlang der Weststraße ist von Osten kommend das Wohnen die vorherrschende Nutzung. Erst weiter westlich beginnt – auch entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan - eine gemischte Nutzungsstruktur. Daher soll das auch bisher im Bauungsplan Nr. G 5 als Wohngebiet festgesetzte Grundstück auch weiterhin als Wohngebiet festgesetzt werden. Eine Fläche für die Feuerwehr wäre auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig und wird durch die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf nur räumlich konkretisiert. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken sind darüber hinaus nicht konkretisiert und werden nicht geteilt.

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

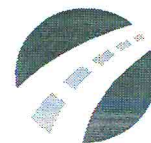
Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen, den Anregungen jedoch nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risken

ANLAGE ②



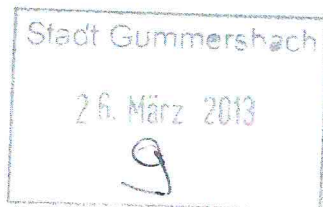
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
-Fachbereich 9.1,
z. Hd. Herrn Risken -
Postfach 10 08 52

51608 Gummersbach



Regionalniederlassung Rhein-Berg

Kontakt: Herr Blumberg
Telefon: 02261 - 89 - 255
Fax: 02261 - 89 - 300
E-Mail: paul.blumberg@strassen.nrw.de
Zeichen: 20600-4/BI-2.10.07.20 (L 323 / Gummersbach)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25. März 2013

Bebauungsplan Nr. 282 „Strombach – Feuerwehr“

hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 612620

Sehr geehrter Herr Risken,

zum oben angeführten Bebauungsplan werden keine Einwände vorgebracht.

Im Telefonat Herr Risken / Herr Blumberg vom 20.03.2013 wurde festgestellt, dass die ausgewiesene Fläche für die Feuerwehr entgegen der textlichen Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 5 Abs. 2 „Verkehr“ künftig sowohl mit einer Zufahrt als auch mit einer Ausfahrt über die vorhandene Busschleife in Strombach verkehrlich angebunden werden muß.

Ich bitte um entsprechende Korrektur im Fortgang des oben anstehenden Planverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul Gerhard Blumberg

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

Landesbetrieb Straßen NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662
51606 Gummersbach

Fachbereich 9
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen schü
Datum
Ansprechpartner/in Frau Schürmann
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317
Telefon 87- 13 17 Fax 87-63 12
Mobil
E-Mail Silvia.schuermann@stadt-gummersbach.de

**Bebauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr"
Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.03.2013 haben Sie zum Bebauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr" Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Sie weisen darauf hin, dass entgegen der textlichen Begründung, die zukünftige Feuerwehrfläche über eine Zufahrt und Ausfahrt über die vorhandene Busschleife angebunden werden muss. Die Anbindung der neuen Fahrzeughalle ist über die vorhandene Busschleife vorgesehen und in der Begründung auch entsprechend beschrieben. Eine Korrektur ist deshalb nicht erforderlich.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, den von Ihnen vorgetragenen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risiken

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de



Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Herr Risken
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

Stadt Gummersbach

18. April 2013

g

Auskunft erteilt: Frau Nagel
Durchwahl: 02261/36-251
Fax: 02261/368-251
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 13-321-fw-fu-mae-nag
Datum: 16. April 2013

Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Niederseßmar – Am alten Bahnhof / Einzelhandelsansiedlung
2. 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Derschlag – An der Mühlwiese)
3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Gewerbegebiet, Rebbelroth-Gutenbergstraße“

Offenlagebeschluss:

4. Bebauungsplan Nr. 282 „Strombach – Feuerwehr (beschleunigtes Verfahren)“

Ihr Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 61 26 20

Sehr geehrter Herr Risken,

auf Ihr Schreiben nehme ich nachfolgend Stellung:

Zu 1.)

Abteilung Gewässerentwicklung

Die mit Schreiben vom 08.03.2013 abgegebene Stellungnahme, Az.: 13-195-fu-mae-nag zur 11. Änderung des FNP (Niederseßmar-Krummenohler Straße) hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit.

Abteilung Abwasserbehandlung

Die Planfläche ist nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Krummenohl enthalten. Es bestehen keine Bedenken, wenn das Plangebiet in den, zurzeit in Bearbeitung befindlichen Netzplan eingearbeitet wird.

Zertifiziert:



Zu 2.)

Abteilung Gewässerentwicklung

Der Geltungsbereich der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Derschlag – An der Mühlwiese) grenzt westlich an die Agger. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU – Wasserrahmenrichtlinie, WHG und LWG sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 m Breite auf jeder Seite der Agger ab Böschungsoberkante von jeglicher weiterer Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten.

Eine bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie nachteilige Anhebung des Geländeniveaus durch Anschüttungen sollte innerhalb und in unmittelbarem Umfeld dieser auszuweisenden Gewässerrandstreifen ebenfalls unterbunden werden.

Darüber hinaus ist eine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer für Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband zu erhalten.

Abteilung Abwasserbehandlung

Die Planfläche ist im Netzplan der Kläranlage Krummenohl enthalten. Es wird im Mischsystem entwässert. Daher bestehen keine Bedenken.

Zu 3.)

Abteilung Gewässerentwicklung

Im betroffenen Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Gewerbegebiet, Rebbelroth-Gutenbergstraße“ befindet sich ein namenloses Nebengewässer der Agger. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU – Wasserrahmenrichtlinie, WHG und LWG sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers ab Böschungsoberkante von jeglicher weiterer Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Eine bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie nachteilige Anhebung des Geländeniveaus durch Anschüttungen sollte innerhalb und in unmittelbarem Umfeld dieser auszuweisenden Gewässerrandstreifen ebenfalls unterbunden werden.

Darüber hinaus ist eine Zugangsmöglichkeit zum Gewässer für Unterhaltungsarbeiten für den Aggerverband zu erhalten.

Abteilung Abwasserbehandlung

Das Plangebiet ist im Netzplan der Kläranlage Krummenohl enthalten und wird im Trennsystem entwässert.

Abteilung Trinkwasser

In diesem Bereich befindet sich meine Rohrstrecke 20. Diese Trinkwassertransportleitung ist grundbuchlich gesichert und darf nicht überbaut oder durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Zum besseren Verständnis füge ich einen Übersichtsplan bei. Die ebenfalls beigefügte Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen bitte ich zu beachten.

Zu 4.)

Abteilung Gewässerentwicklung

An der westlichen Grenze des Plangebietes befindet sich der Strombach. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben von EU – Wasserrahmenrichtlinie, WHG und LWG sowie aus Gründen des Hochwasserschutzes ist grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens je 5 m Breite auf jeder Seite des Gewässers ab Böschungsoberkante von jeglicher weiterer Bebauung und intensiver Nutzung freizuhalten. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte. Eine bezüglich Hochwasserschutz und Gewässerökologie nachteilige Anhebung des Geländeniveaus durch Anschüttungen sollte innerhalb und in unmittelbarem Umfeld dieser auszuweisenden Gewässerrandstreifen ebenfalls unterbunden werden.

Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Abteilung Abwasserbehandlung

Das Plangebiet ist nicht im Netzplan der Kläranlage Rospe enthalten. Es bestehen keine Bedenken, wenn dieses bei einer Neuaufrstellung des Netzplanes eingearbeitet wird.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der v.g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.


Hubert Scholemann

Anlagen

1709

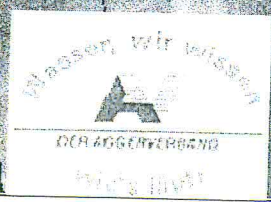
1691

291

1696

KS Quellschicht DB RS20

KS Armaturenschicht DB RS20





Geschäftsbereich Trinkwasser

Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen des Aggerverbandes

1. Allgemeines

Trinkwassertransportleitungen dienen der öffentlichen Wasserversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,8 – 1,25 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser von DN 150 bis DN 1000. Sie werden mit einem Druck von PN 10 bis PN 25 betrieben und haben einen Schutzstreifen von 6 – 8 m. Neben der Leitung verläuft in vielen Fällen ein Fernmeldekabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet oder behindert werden, muss der Aggerverband, Geschäftsbereich Trinkwasser in Gummersbach vor allen Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich der Leitung rechtzeitig informiert werden.

2. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- 2.1 Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- 2.2 Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- 2.3 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- 2.4 Strauchwerk in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

3. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind :

- 3.1 Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- 3.2 Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

- 3.3 Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Bei Kreuzungen mit Leitungen des Aggerverbandes, Geschäftsbereich Trinkwasser, sind folgende Punkte einzuhalten:
- 3.3.1 Die bauausführenden Firmen sind gehalten, sich frühzeitig über die Lage der Leitungen zu informieren.
- 3.3.2 Die Kreuzung ist möglichst rechtwinklig vorzunehmen.
- 3.3.3 Parallelführungen sind nur außerhalb des 6 m – 8 m breiten Schutzstreifens möglich.
- 3.3.4 Im Bereich unserer Leitungen und des betriebsinternen Fernmeldekabels ist nur Handschachtung erlaubt.
- 3.3.5 Der lichte Abstand muß im Kreuzungsbereich mind. 0,4 m betragen.
- 3.3.6 Beim Unterfahren unsere Leitungen ist diese durch Betonriegel im gewachsenen Boden zu sichern.
- 3.3.7 Der entstandene Graben ist lagenweise mit Brechersand bis 0,3 m über dem Rohrscheitel zu verfüllen und zu verdichten.
- 3.3.8 Nach Abschluß der Arbeiten im Kreuzungsbereich ist dem Aggerverband, Geschäftsbereich Trinkwasser eine lagen- und höhenmäßige Einmessung zu übergeben.
- 3.4 Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal- und Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- 3.5 Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- 3.6 Einbringen von Behältern (z.B. Öltanks).
- 3.7 Bodenab- und auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- 3.8 Erdarbeiten mit Maschinen.

- 3.9 Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- 3.10 Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- 3.11 Bohrungen und Sondierungen.
- 4. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:**
- 4.1 Oberflächenbefestigung in Beton
- 4.2 Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- 4.3 Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 4.4 Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- 4.5 Lagern von schwertransportablen Materialien.
- 4.6 Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- 4.7 Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- 4.8 Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.9 Waldbestände und Einzelbäume.
- * § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Aggerverband
Geschäftsbereich Trinkwasser
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

Telefon: 02261/36-0
Telefax: 02261/36-270
Internet: www.aggerverband.de

Stand: März 2004

Aggerverband
Postfach340240
51624 Gummersbach

Fachbereich 9

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Mein Zeichen schü
Datum
Ansprechpartner/in Frau Schürmann
Büro Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317
Telefon 87- 13 17 Fax 87-63 12
Mobil
E-Mail Silvia.schuermann@stadt-gummersbach.de

**Bebauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr"
Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.04.2013 haben Sie zum Bebauungsplan Nr. 282 "Strombach - Feuerwehr" Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beraten.

Sie weisen darauf hin, dass von der Uferböschungsoberkante des Strombachs ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern von jeglicher weiterer Bebauung frei zu halten ist. WHG und LWG fordern einen Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich. Im Innenbereich fordert die zuständige Untere Wasserbehörde einen Gewässerrandstreifen von 3 m, der durch die festgesetzte Baugrenze eingehalten wird und im Falle einer Bebauung im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und berücksichtigt wird.

Weiterhin weisen Sie auf Wasserrechtsverfahren hin, die bei der Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Vorschrift wird ebenfalls im Falle einer Bebauung im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und berücksichtigt werden

Weiter weisen Sie darauf hin, dass das Plangebiet nicht im Netzplan der Kläranlage Rospe enthalten ist, jedoch bei zukünftiger Berücksichtigung keine Bedenken bestehen. Ein entsprechender Hinweis wird an die Stadtwerke weitergeleitet.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am beschlossen, den von Ihnen vorgetragenen Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Risiken

Bankverbindungen

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Nr. 190 017 (BLZ 384 500 00)
Postbank Köln
Nr. 10120-503 (BLZ 370 100 50)

Persönlicher Kontakt:

montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Verbindungen:

Telefon: 02261/87-0
Telefax: 02261/87-600
E-Mail: rathaus@gummersbach.de
Internet: www.gummersbach.de